

STATUTEN

Landsturmverein Lenzburg

S T A T U T E N

Art. 1 / Zweck

Der Landsturmverein Lenzburg bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und die Pflege guter Beziehungen zu befreundeten Organisationen. Er fördert das Schiessen mit Gewehren und Faustfeuerwaffen und bietet seinen Mitgliedern Wettkampfmöglichkeiten.

Art. 2 / Mitgliedschaft

2.1

Jeder Schütze, der das vierzigste Altersjahr erreicht hat und in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, kann Mitglied des Vereins werden. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2

Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen. Mitglieder, die Ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllen, an seinen Anlässen und Veranstaltungen jedoch nicht teilnehmen, sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

2.3

Schützen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Langjährige Mitglieder, die infolge körperlicher Gebrechen nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen können, oder wo eine besondere Auszeichnung damit verbunden sein soll, oder bei Erreichung des achtzigsten Altersjahres, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2.4

Austrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, oder solche, die dem Vereinszweck entgegenwirken oder das Ansehen des Vereins herabsetzen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 3 / Organisation

Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren

Art. 4 / Generalversammlung

4.1

Alljährlich im Frühjahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Der Vorstand oder 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Zur Vorbereitung einer von den Mitgliedern verlangten Generalversammlung ist dem Vorstand eine Vorbereitungszeit von zwei Monaten einzuräumen.

4.2

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zur Erledigung vorbehalten:

- Abnahme von Protokoll, Jahresbericht, Kassa- und Revisorenbericht
- Wahlen
- Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entscheid über Anträge des Vorstandes

- Anträge von Mitgliedern, die im Einverständnis mit dem Vorstand an der gleichen Versammlung behandelt oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

4.3

Die Generalversammlung führt Wahlen und Abstimmungen offen durch, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Bei Abstimmungen gilt mit Ausnahme von Art. 8 und Art. 9 das absolute Mehr. Bei Gleichheit der Stimmenzahl hat der Präsident Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Art. 5 / Vorstand

5.1

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in folgendem Turnus: Ein Jahr Präsident, Kassier und erster Schützenmeister. Im folgenden Jahr Vicepräsident, Aktuar, Pistolenschützenmeister und zweiter Schützenmeister.

5.2

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Er vertritt den Verein nach aussen und führt mit dem Aktuar oder Kassier zusammen die verbindliche Unterschrift. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung.

5.3

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement. Ein Ehrenpräsident kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und hat beratende Stimme.

5.4

Der Vorstand kann für ausserordentliche Aufgaben über eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 500.-- verfügen.

Art. 6 / Finanzen

6.1

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen, Vergabungen und Geschenken.

6.2

Die gesamte Buchhaltung wird durch einen Kassier geführt. Er haftet persönlich für das Vermögen des Vereins. Der Generalversammlung ist mit der Jahresrechnung ein Budget vorzulegen.

Art. 7 / Rechnungsrevisoren

7.1

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen von insgesamt drei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

7.2

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins, erstellen zu Händen der Generalversammlung einen Revisorenbericht und beraten den Vorstand bei eventuellen Vermögensanlagen.

Art. 8 / Statutenrevision

8.1

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Generalversammlung.

8.2

Zur Aenderung von einzelnen Artikeln oder Abschnitten bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9 / Auflösung des Vereins

9.1

Die Auflösung des Landsturmvereins durch die Generalversammlung kann nur mit dreiviertel der Mitglieder erfolgen.

9.2

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen und die Erinnerungsstücke von Wert der Schützengesellschaft Lenzburg zur Verwaltung zu übergeben. Es ist während der Dauer von zehn Jahren für einen sich neu bildenden Verein mit gleicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten. Nach dieser Frist gehen alle Werte in das endgültige Eigentum der Schützengesellschaft Lenzburg über.

Art. 10 / Gültigkeit

Diese Statuten treten am 1. Juni 1979 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. November 1963.

Beschlossen und genehmigt an der Generalversammlung vom 12. Mai 1979 in Lenzburg.

LANDSTURMVEREIN LENZBURG

Der Präsident:

Walter Isler

Der Aktuar:

Dr. Kurt Eichenberger